

Marion Stein und Michael Bauer

██████████
██████████
██████████

Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Landgericht München I
80316 München

Aktenzeichen **14 T 11191/17**
421 C 31421/12 AG München

14.02.2018

In Sachen S██████ / Stein, M. und Bauer, M.

haben wir mit Schriftsatz vom 01.02.2018 gegen den Beschluss vom 25.01.2018 sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung dieser Beschwerde führen wir folgendes aus:

1. Im Beschluss vom 25.01.2018 heißt es, dass uns Gelegenheit gegeben worden sei, zu der dienstlichen Stellungnahme des Richters auf Probe Hohenadl vom 12.12.2017 bis zum 04.01.2018 Stellung zu nehmen.

Dies ist unzutreffend, da uns die dienstliche Stellungnahme des Richters auf Probe Hohenadl nicht zugestellt wurde, sondern erst durch die Akteneinsichtnahme am 18.01.2018 bekannt geworden ist.

Da uns die dienstliche Stellungnahme nicht zugestellt worden war und darüber hinaus die mit Verfügung vom 09.01.2018 bis zum 30.01.2018 gewährte Frist zur Stellungnahme nicht abgewartet wurde,

(obwohl RiLG Habereeder bei dem Telefonat am 17.01.2018 darüber informiert worden war, dass uns zu den Ablehnungsgesuchen keine dienstliche Stellungnahme vorliegt, woraufhin er darauf verwiesen hat, dass dies schriftlich vorzutragen sei, hierfür habe er schließlich mit Verfügung vom 09.01.2018 eine Stellungnahmefrist gewährt),

wurde unser Anspruch auf rechtliches Gehör durch den verfrüht erlassenen Beschluss vom 25.01.2018 entscheidungserheblich verletzt.

Wir erbitten einen richterlichen Hinweis, falls bezüglich der fehlenden Zustellung weiterer Vortrag oder, in Ergänzung zur Aktenkundigkeit weiterer fehlerhafter oder nicht erfolgter Zustellungen, eine Glaubhaftmachung (z.B. anhand einer schriftlichen Aussage des Herrn Thomas Edenhofer) erforderlich ist.

2. Wenn uns die Möglichkeit gegeben worden wäre, uns vor Erlass des Beschlusses vom 25.01.2018 zur dienstlichen Stellungnahme des Richters auf Probe Hohenadl zu äußern, so hätten wir darauf verwiesen, dass gemäß dem Grundgesetz die Verwendung von Richtern auf Probe auf das zwingend gebotene Maß beschränkt ist, da es einem Richter auf Probe an der durch Art. 97 Abs. 2 GG garantierten persönlichen Unabhängigkeit fehlt und somit die durch Art. 97 Abs. 1 GG geschützte sachliche richterliche Unabhängigkeit nicht gesichert ist (vgl. BVerfGE 4, 331 <345>; 14, 156 <162>).

Desweiteren hätten wir den **vormaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier**, zitiert, der anlässlich seiner Rede zum 40. Jubiläum des Vereins der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg ausgeführt hat:

„Die persönliche Unabhängigkeit ist die notwendige Ergänzung der sachlichen Unabhängigkeit. Denn sie gewährt dem Richter Schutz vor persönlichen Sanktionen für missliebige Entscheidungen. Die Weisungsfreiheit wäre nicht viel wert, müsste der Richter bei nicht genehmen Entscheidungen fürchten, entlassen oder versetzt zu werden.“

Gemessen an dieser Aussage des vormaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, inwiefern das Landgericht zu der Auffassung gelangen kann, ein Proberichter – der bei einer missliebigen Entscheidung aufgrund des Fehlens der persönlichen Unabhängigkeit fürchten muss, entlassen oder versetzt zu werden – sähe sich bei einer Entscheidung über die Ablehnungsgesuche gegen seine Kammerkollegen keinem unzumutbaren Interessenkonflikt ausgesetzt – eine diesbezügliche Besorgnis sei auf „rein subjektive und rein unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge“ zurückzuführen, mit denen das Ablehnungsgesuch gegen den Richter auf Probe Hohenadl nicht zu begründen sei.

Da nach unserem Erachten der oben zitierten Auffassung des vormaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts der Vorzug zu geben ist, beantragen wir hiermit, dass unserer Beschwerde durch Aufheben des Beschlusses vom 25.01.2018 abgeholfen wird. Anderenfalls bitten wir darum, die sofortige Beschwerde dem Beschwerdegericht vorzulegen und uns die Nichtabhilfegründe mitzuteilen.

Sofern das erkennende Gericht der diesseitigen Auffassung nicht folgen möchte, beantragen wir schon jetzt, die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zuzulassen.

Michael Bauer

Marion Stein